



Aktueller Begriff Europa

Das Urteil des EuGH vom 11. November 2025 zur Unionszuständigkeit hinsichtlich der Mindestlohnrichtlinie

In seinem [Urteil vom 11. November 2025](#) in der Rechtssache C-19/23 (Dänemark/Parlament und Rat) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Teile der [Richtlinie \(EU\) 2022/2041](#) über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (Mindestlohn-RL) nichtig sind.

I. Mindestlohn-RL

Die am 19. Oktober 2022 beschlossene Mindestlohn-RL trifft insbesondere Regelungen zur Förderung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung (Art. 4), zum Verfahren zur Festsetzung angemessener gesetzlicher Mindestlöhne (Art. 5) und zum wirksamen Zugang der Arbeitnehmer zu gesetzlichen Mindestlöhnen (Art. 8). Sie verpflichtet nicht zur Einführung gesetzlicher Mindestlöhne und legt keinen verpflichtenden Mindestlohn, sondern vielmehr Rahmenbedingungen fest, welche die Schaffung von angemessenen Löhnen fördern sollen.

Die Mindestlohn-RL war von den Mitgliedstaaten bis zum 15. November 2024 **umzusetzen**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gab insofern am 17. Oktober 2024 im [Bundesgesetzblatt](#) bekannt, dass die Mindestlohn-RL in der Bundesrepublik Deutschland durch das Mindestlohngesetz, das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz sowie das Bürgerliche Gesetzbuch umgesetzt werde.

II. Nichtigkeitsklage Dänemarks

Am 18. Januar 2023 erhab Dänemark [Nichtigkeitsklage](#) gegen die Mindestlohn-RL mit der Begründung, dass der EU die für den Erlass der Mindestlohn-RL erforderliche Kompetenz fehle und das vorgesehene Rechtsetzungsverfahren nicht eingehalten worden sei.

Zur Begründung trug Dänemark, unterstützt durch Schweden, vor, dass die Mindestlohn-RL kompetenzwidrig unter **Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** (Art. 5 Abs. 2 EUV) erlassen worden sei. Die EU dürfe nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten handeln, die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen wurden. Die Mindestlohn-RL enthalte nicht nur [quantitative Kriterien](#), sondern greife unmittelbar in die Festsetzung des Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten ein und betreffe das Koalitionsrecht. Dies sei mit den in Art. 153 Abs. 5 AEUV enthaltenen Ausnahmen der EU-Zuständigkeit in den Bereichen Arbeitsentgelt und die Koalitionsfreiheit unvereinbar.

Zudem machte Dänemark geltend, dass der Unionsgesetzgeber die Mindestlohn-RL nicht allein auf Art. 153 Abs. 1 Buchst. b AEUV hätte stützen dürfen, da sie zwei gleich wichtige Ziele verfolge: Sie erfasse nicht nur „Arbeitsbedingungen“ (Art. 153 Abs. 1 Buchst. b AEUV), sondern regele auch die „Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen“ im Sinne des Art. 153 Abs. 1 Buchst. f AEUV. Da diese Rechtsgrundlagen jeweils unterschiedliche und **miteinander unvereinbare Gesetzgebungsverfahren** erforderten, müsse die Mindestlohn-RL in ihrer Gesamtheit für nichtig erklärt werden.

III. Schlussanträge des Generalanwalts

Generalanwalt Nicholas Emiliou hat sich in seinen [Schlussanträgen vom 14. Januar 2025](#) für die **Nichtigkeit der Mindestlohn-RL in vollem Umfang** ausgesprochen. Der Generalanwalt begründete dies mit einer fehlenden Rechtsetzungskompetenz der EU für von der Mindestlohn-RL geregelte Bereiche. Die Mindestlohn-RL verletzte insoweit Art. 153 Abs. 5 AEUV, als dieser den Bereich des Arbeitsentgelts von der EU-Zuständigkeit ausnehme. Denn die Mindestlohn-RL umfasste mit den Regelungen zur Verbesserung der „Angemessenheit der (gesetzlichen) Mindestlöhne“ Modalitäten und Verfahren zur Entgelt-Festsetzung und damit Regelungen zum Arbeitsentgelt i. S. v. Art. 153 Abs. 5 AEUV.

III. Urteil des EuGH vom 11. November 2025

In seinem Urteil vom 11. November 2025 folgt der EuGH dem Vortrag Dänemarks bezüglich des Verstoßes gegen Art. 153 Abs. 5 AEUV insoweit, als er Art. 5 Abs. 2 Mindestlohn-RL insgesamt und Teile von Art. 5 Abs. 1 Satz 5 und Art. 5 Abs. 3 Mindestlohn-RL für nichtig erklärt. Zu der **Reichweite des Kompetenzausschlusses gem. Art. 153 Abs. 5 AEUV** im Hinblick auf das Arbeitsentgelt führt der EuGH aus, dass dieser Ausschluss nur Maßnahmen betreffe, die einen unmittelbaren Eingriff des Unionsrechts in die Festlegung des Arbeitsentgelts innerhalb der Union darstellen würden. Dies betreffe etwa eine Vereinheitlichung von Bestandteilen und/oder der Höhe der Löhne und Gehälter in den Mitgliedstaaten oder die Einführung eines Mindestlohns auf Unionsebene. Er lasse sich jedoch nicht auf alle mit dem Arbeitsentgelt in irgendeinem Zusammenhang stehenden Fragen erstrecken, da sonst bestimmte, in Art. 153 Abs. 1 AEUV genannte Kompetenzbereiche weitgehend ausgehöhlt würden. Selbst wenn also die erforderliche Prüfung ergäbe, dass die betreffenden Regelungen der Mindestlohn-RL die Frage des Arbeitsentgelts beträfen und voraussichtlich Auswirkungen auf deren Höhe haben könnten, habe dies nicht zwingend zur Folge, dass sich der Unionsgesetzgeber mit dem Erlass dieser Richtlinie über den in Art. 153 Abs. 5 AEUV vorgesehenen Zuständigkeitsausschluss in Bezug auf das „Arbeitsentgelt“ hinweggesetzt habe. Insofern sei weiter zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen unmittelbar in die Festsetzung des Arbeitsentgelts innerhalb der Union eingriffen.

Ein solcher **unmittelbarer Eingriff** liege im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Mindestlohn-RL vor. Dieser schreibe in den Verfahren für die Festlegung und Aktualisierung der gesetzlichen Mindestlöhne zwingend zu berücksichtigende Aspekte vor. Damit würde eine Anforderung aufgestellt, die sich auf die Bestandteile dieser Löhne beziehe. Dies wirke sich unmittelbar auf die Höhe dieser Löhne aus, und zwar unabhängig davon, ob diese Aspekte auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten relevant seien. Art. 5 Abs. 2 Mindestlohn-RL beinhaltete folglich eine Harmonisierung eines Teils der Bestandteile dieser Löhne und somit einen unmittelbaren Eingriff in die Festlegung der Arbeitsentgelte innerhalb der EU. Ein solcher Eingriff folge auch aus der Formulierung „sofern die Anwendung dieses Mechanismus nicht zu einer Senkung des gesetzlichen Mindestlohns führt“ in Art. 5 Abs. 3 Mindestlohn-RL. Denn damit werde für bestimmte Mitgliedstaaten ein Verbot der Verschlechterung des Niveaus der gesetzlichen Mindestlöhne festgelegt. Diese **Bestimmungen griffen demnach unmittelbar in die Festsetzung des Arbeitsentgelts** ein, seien folglich mit Blick auf Art. 153 Abs. 5 AEUV kompetenzwidrig erlassen worden und somit – wie auch der auf Art. 5 Abs. 2 verweisenden Satzteil des Art. 5 Abs. 1 Satz 5 Mindestlohn-RL – für nichtig zu erklären.

Ein Verstoß gegen den Zuständigkeitsausschluss aus Art. 153 Abs. 5 AEUV in Bezug auf das **Koalitionsrecht** liege hingegen nicht vor, da es an einem unmittelbaren Eingriff in die Befugnis der Mitgliedstaaten fehle, Maßnahmen zu erlassen, die unmittelbar das Koalitionsrecht regeln. Auch der **gerügte Verstoß gegen Verfahrensvorschriften sei unbegründet**: Die Hauptbestimmungen der Mindestlohn-RL bezögen sich auf die „Arbeitsbedingungen“, sodass die Richtlinie auf Art. 153 Abs. 1 Buchst. b AEUV habe gestützt werden können.